

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/071176	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 03.08.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 08.09.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B07C5/34 B07C5/36

Anmelder
KRONES AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Wich, Roland Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

PUNKT V

Die Anmeldung betrifft das Ausschleusen von in einer Direktdruckmaschine fehlerhaft bedruckten Behältern.

Es ist generell - beispielsweise aus WO-A-2016/071444 (D1) oder aus WO-A-2013/178418 (D2), siehe jeweils die Abbildungen, in einer Direktdruckmaschine bedruckte Behälter durch eine Kontrolleinrichtung optisch zu inspizieren und gegebenenfalls auszuschleusen.

D1 oder D2 zeigen jedoch keine Transporteinrichtung zum Transportieren von Pucks, die zum Behältertransport ausgebildet sind, entlang einer Transportstrecke von der Direktdruckmaschine weg, wobei die Transportstrecke mindestens eine Haupt-Transportstrecke und eine Neben-Transportstrecke umfasst,

keine Auskoppel-Einrichtung, insbesondere umfassend ein Pusher-System oder ein Schieber-System, zum Auskoppeln von Pucks aus der Haupt-Transportstrecke in die Neben-Transportstrecke und ebenfalls keine

eine Steuereinrichtung, die zum Steuern der Auskoppel-Einrichtung derart ausgebildet ist, dass Pucks mit Behältern, bei denen die Kontrolleinrichtung ein fehlerhaftes Druckbild detektiert hat, in die Neben-Transportstrecke ausgekoppelt werden.

Die zusätzlichen Merkmale sollen die Aufgabe lösen, eine effiziente Ausschuss-Ausschleusung zur Verfügung zu stellen.

In der Sortiertechnik von Behältern ist es aus DE-A-2009 011 058 (D3; siehe Abbildungen) eine Transporteinrichtung zum Transportieren von Pucks, die zum Behältertransport ausgebildet sind bekannt, wobei die Transportstrecke mindestens eine Haupt-Transportstrecke und eine Neben-Transportstrecke umfasst, sowie eine Auskoppel-Einrichtung zum Auskoppeln von Pucks aus der Haupt-Transportstrecke in die Neben-Transportstrecke in Abhängigkeit einer elektronischen Bilderkennung zum Bestimmen einer Flaschensorte.

Jedoch zeigt auch D3 nicht die spezifische Auskoppel-Einrichtung dass Pucks mit Behältern, bei denen die Kontrolleinrichtung ein fehlerhaftes Druckbild detektiert hat, in die Neben-Transportstrecke ausgekoppelt werden. Zudem ist die Neben-Transportstrecke der Haupt-Transportstrecke nachgeordnet und wird von allen Flaschensorten durchlaufen.

Eine solche Druckbildkontrolle mit Auskoppeln von Pucks in eine Nebenstrecke ist auch aus keiner während der Recherche ermittelten Druckschrift offenbart oder dem Fachmann nahegelegt.

Der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1, des korrespondierenden unabhängigen Verfahrensanspruchs 10, des Anspruchs 15, sowie der abhängigen Ansprüche 2-9 und 11-14 scheint daher neu zu sein und auf einer erfinderischen Tätigkeit zu beruhen (Artikel 33(2) und (3) PCT).

PUNKT VII

In der Anmeldung ist keine den Stand der Technik repräsentierende Druckschrift aufgeführt (Regel 5.1(a)(ii) PCT).

Die unabhängigen Ansprüche sind nicht in der zweiteiligen Form abgefasst (Regel 6.3(b)(ii) PCT).